



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

70. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. August 2017

Nummer 26

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen	
20323	9. 8. 2017	Mindestversorgungsbezüge und Mindesthöchstgrenzen in der ab 1. Juli 2016, 1. August 2016, 1. Januar 2017, 1. April 2017 und 1. Januar 2018 maßgeblichen Höhe	802
		Runderlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration	
216	3. 8. 2017	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege	808
221	31. 7. 2017	Satzung zur Änderung der Satzung der Stiftung für Hochschulzulassung vom 16. November 2010 . . .	811
		Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalens	
820	27. 7. 2017	Festlegung abweichender Verfahrensfristen für die Förderung der ambulanten Pflegeeinrichtungen im Jahr 2018 gemäß § 35 Absatz 3 der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 92 SGB XI (APG DVO NRW)	811
		Runderlass des Ministeriums für Verkehr	
95	17. 7. 2017	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Betreiber von Fähren im Ausbildungsverkehr in Nordrhein-Westfalen (Richtlinie Fähren)	812

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
28. 7. 2017	Honorarkonsularische Vertretung des Königreichs der Niederlande in Köln	814
27. 7. 2017	Berufskonsularische Vertretung der Republik Serbien in Düsseldorf	814
	Ministerium der Finanzen	
4. 8. 2017	Übermittlung von Gewerbesteuerdaten: zugelassene Gemeinden – O 2276 – 000003 _ 2017/000001. . .	814

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Polizeipräsidium Recklinghausen	
21. 7. 2017	Öffentliche Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung (hier: Thomas Schleindl)	816
	Ministerium des Innern	
7. 8. 2017	Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Hells Angels MC Charter Kiel“ und Gläubigeraufruf	816

I.

20323

**Mindestversorgungsbezüge und
Mindesthöchstgrenzen in der
ab 1. Juli 2016, 1. August 2016,
1. Januar 2017, 1. April 2017
und 1. Januar 2018 maßgeblichen Höhe**Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
B 3000 – 4.22 – IV C 1

Vom 9. August 2017

1.

Gemäß § 84 Absatz 4 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Nordrhein-Westfalen werden hiermit die Mindestversorgungsbezüge und Mindesthöchstgrenzen in der ab 1. Juli 2016, 1. August 2016, 1. Januar 2017, 1. April 2017 und 1. Januar 2018 maßgeblichen Höhe bekannt gegeben.

Die Beträge ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 5.

2.

Dieser Erlass tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Anlage 1

Gültig ab 01.07.2016

Mindestversorgungsbezüge, Mindesthöchstgrenzen
(Monatsbeträge in Euro)

Personenkreis	ohne Familienzuschlag	voller Familienzuschlag	halber Familienzuschlag
Anspruch Familienzuschlag Stufe 1 (§ 43 LBesG NRW)		1	½
Grundgehalt (Endstufe A 5)	2.425,90 €	2.425,90 €	2.425,90 €
Familienzuschlag Stufe 1		119,82 €	59,91 €
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge (RD)	2.425,90 €	2.545,72 €	2.485,81 €
Mindestversorgung des Ruhestandsbeamten (MR) (§ 16 Abs. 3 Satz 2 LBeamVG NRW; 61,6 % von RD)	1.494,35 €	1.568,16 €	1.531,26 €
Mindestversorgung der Witwe (§ 24 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 16 Abs. 3 Satz 2 LBeamVG NRW; 60,65 % von MR)		951,09 €	
Mindesthalbwaisengeld (§ 29 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 3 Satz 2 LBeamVG NRW; 12 % von MR)		188,18 €	
Mindestvollwaisengeld (§ 29 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 3 Satz 2 LBeamVG NRW; 20 % von MR) ¹⁾	298,87 €	313,63 €	
Mindestunfallversorgung des Ruhestandsbeamten (MUR) (§ 42 Abs. 3 Satz 3 LBeamVG NRW; 70,86 % von RD)	1.718,99 €	1.803,90 €	1.761,44 €
Mindestunfallversorgung der Witwe (§ 47 Satz 2 i. V. m. § 42 Abs. 3 Satz 3 LBeamVG NRW; 60,65 % von MUR)		1.094,07 €	
Mindestunfallwaisengeld (§ 47 Satz 2 i. V. m. § 42 Abs. 3 Satz 3 LBeamVG NRW; 30 % von MUR) ¹⁾²⁾	515,70 €	541,17 €	
Unterhaltsbeitrag (§ 48 LBeamVG NRW; 40 % von MUR)	687,60 €	721,56 €	
Mindesthöchstgrenzen (§ 66 Abs. 2 Nr. 1, 2 LBeamVG NRW)			
Ruhestandsbeamter (139 % von RD)	3.372,00 €	3.538,55 €	3.455,28 €
Witwe (139 % von RD)		3.538,55 €	
Waise (40 % vom Betrag des Ruhestandsbeamten)	1.348,80 €	1.415,42 €	
Ruhestandsbeamter (§ 66 Abs. 2 Nr. 3 LBeamVG NRW)	2.944,41 €	3.063,91 €	3.004,16 €

Anmerkungen:

¹⁾ Die §§ 30, 50 LBeamVG NRW sind zu beachten. Die Unterschiedsbeträge nach § 58 Abs. 1 LBeamVG NRW sowie der Ausgleichsbetrag nach § 58 Abs. 2 LBeamVG NRW bleiben bei der anteiligen Kürzung außer Betracht.

²⁾ Waisengeld gem. § 47 Satz 2 LBeamVG NRW in Höhe von 30 % des Unfallruhegehalts kommt bei Kriegsunfallversorgung nicht in Betracht.

Zu den Mindestversorgungsbezügen treten ggf. noch Unterschiedsbeträge nach § 58 Abs. 1 LBeamVG NRW. Entsprechendes gilt für die Mindesthöchstgrenzen der Ruhestandsbeamten und Witwen. Zum Mindestvollwaisengeld tritt ggf. zusätzlich der Ausgleichsbetrag nach § 58 Abs. 2 LBeamVG NRW. Bei den Mindesthöchstgrenzen für Waisen ist ein zustehender Unterschiedsbetrag (§ 58 Abs. 1 LBeamVG NRW) in die Anteilsberechnung (40 %) einzubeziehen.

Der Unterschiedsbetrag nach § 58 Abs. 1 LBeamVG NRW beträgt für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind jeweils 107,57 €, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind jeweils 335,19 €; hinzu kommt für das erste zu berücksichtigende Kind ein Erhöhungsbetrag von 6,11 € und für jedes weitere zu berücksichtigende Kind jeweils ein Erhöhungsbetrag von insgesamt 24,43 €.

Anlage 2

Gültig ab 01.08.2016

Mindestversorgungsbezüge, Mindesthöchstgrenzen
(Monatsbeträge in Euro)

Personenkreis	ohne Familienzuschlag	voller Familienzuschlag	halber Familienzuschlag
Anspruch Familienzuschlag Stufe 1 (§ 43 LBesG NRW)		1	½
Grundgehalt (Endstufe A 5)	2.496,05 €	2.496,05 €	2.496,05 €
Familienzuschlag Stufe 1		122,34 €	61,17 €
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge (RD)	2.496,05 €	2.618,39 €	2.557,22 €
Mindestversorgung des Ruhestandsbeamten (MR) (§ 16 Abs. 3 Satz 2 LBeamtVG NRW; 61,6 % von RD)	1.537,57 €	1.612,93 €	1.575,25 €
Mindestversorgung der Witwe (§ 24 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 16 Abs. 3 Satz 2 LBeamtVG NRW; 60,65 % von MR)		978,24 €	
Mindesthalbwaisengeld (§ 29 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 3 Satz 2 LBeamtVG NRW; 12 % von MR)		193,55 €	
Mindestvollwaisengeld (§ 29 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 3 Satz 2 LBeamtVG NRW; 20 % von MR) ¹⁾	307,51 €	322,59 €	
Mindestunfallversorgung des Ruhestandsbeamten (MUR) (§ 42 Abs. 3 Satz 3 LBeamtVG NRW; 70,86 % von RD)	1.768,70 €	1.855,39 €	1.812,05 €
Mindestunfallversorgung der Witwe (§ 47 Satz 2 i. V. m. § 42 Abs. 3 Satz 3 LBeamtVG NRW; 60,65 % von MUR)		1.125,29 €	
Mindestunfallwaisengeld (§ 47 Satz 2 i. V. m. § 42 Abs. 3 Satz 3 LBeamtVG NRW; 30 % von MUR) ¹⁾²⁾	530,61 €	556,62 €	
Unterhaltsbeitrag (§ 48 LBeamtVG NRW; 40 % von MUR)	707,48 €	742,16 €	
Mindesthöchstgrenzen (§ 66 Abs. 2 Nr. 1, 2 LBeamtVG NRW)			
Ruhestandsbeamter (139 % von RD)	3.469,51 €	3.639,56 €	3.554,54 €
Witwe (139 % von RD)		3.639,56 €	
Waise (40 % vom Betrag des Ruhestandsbeamten)	1.387,80 €	1.455,82 €	
Ruhestandsbeamter (§ 66 Abs. 2 Nr. 3 LBeamtVG NRW)	3.014,37 €	3.136,38 €	3.075,38 €

Anmerkungen:

- ¹⁾ Die §§ 30, 50 LBeamtVG NRW sind zu beachten. Die Unterschiedsbeträge nach § 58 Abs. 1 LBeamtVG NRW sowie der Ausgleichsbetrag nach § 58 Abs. 2 LBeamtVG NRW bleiben bei der anteiligen Kürzung außer Betracht.
- ²⁾ Waisengeld gem. § 47 Satz 2 LBeamtVG NRW in Höhe von 30 % des Unfallruhegehalts kommt bei Kriegsunfallversorgung nicht in Betracht.

Zu den Mindestversorgungsbezügen treten ggf. noch Unterschiedsbeträge nach § 58 Abs. 1 LBeamtVG NRW. Entsprechendes gilt für die Mindesthöchstgrenzen der Ruhestandsbeamten und Witwen. Zum Mindestvollwaisengeld tritt ggf. zusätzlich der Ausgleichsbetrag nach § 58 Abs. 2 LBeamtVG NRW. Bei den Mindesthöchstgrenzen für Waisen ist ein zustehender Unterschiedsbetrag (§ 58 Abs. 1 LBeamtVG NRW) in die Anteilsberechnung (40 %) einzubeziehen.

Der Unterschiedsbetrag nach § 58 Abs. 1 LBeamtVG NRW beträgt für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind jeweils 109,83 €, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind jeweils 342,23 €; hinzu kommt für das erste zu berücksichtigende Kind ein Erhöhungsbetrag von 6,24 € und für jedes weitere zu berücksichtigende Kind jeweils ein Erhöhungsbetrag von insgesamt 24,94 €.

Anlage 3

Gültig ab 01.01.2017

Mindestversorgungsbezüge, Mindesthöchstgrenzen
(Monatsbeträge in Euro)

Personenkreis	ohne Familienzuschlag	voller Familienzuschlag	halber Familienzuschlag
Anspruch Familienzuschlag Stufe 1 (§ 43 LBesG NRW)		1	½
Grundgehalt (Endstufe A 5)	2.620,85 €	2.620,85 €	2.620,85 €
Familienzuschlag Stufe 1		128,46 €	64,23 €
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge (RD)	2.620,85 €	2.749,31 €	2.685,08 €
Mindestversorgung des Ruhestandsbeamten (MR) (§ 16 Abs. 3 Satz 2 LBeamVG NRW; 61,6 % von RD)	1.614,44 €	1.693,57 €	1.654,01 €
Mindestversorgung der Witwe (§ 24 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 16 Abs. 3 Satz 2 LBeamVG NRW; 60,65 % von MR)		1.027,15 €	
Mindesthalbwaisengeld (§ 29 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 3 Satz 2 LBeamVG NRW; 12 % von MR)		203,23 €	
Mindestvollwaisengeld (§ 29 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 3 Satz 2 LBeamVG NRW; 20 % von MR) ¹⁾	322,89 €	338,71 €	
Mindestunfallversorgung des Ruhestandsbeamten (MUR) (§ 42 Abs. 3 Satz 3 LBeamVG NRW; 70,86 % von RD)	1.857,13 €	1.948,16 €	1.902,65 €
Mindestunfallversorgung der Witwe (§ 47 Satz 2 i. V. m. § 42 Abs. 3 Satz 3 LBeamVG NRW; 60,65 % von MUR)		1.181,56 €	
Mindestunfallwaisengeld (§ 47 Satz 2 i. V. m. § 42 Abs. 3 Satz 3 LBeamVG NRW; 30 % von MUR) ¹⁾²⁾	557,14 €	584,45 €	
Unterhaltsbeitrag (§ 48 LBeamVG NRW; 40 % von MUR)	742,85 €	779,26 €	
Mindesthöchstgrenzen (§ 66 Abs. 2 Nr. 1, 2 LBeamVG NRW)			
Ruhestandsbeamter (139 % von RD)	3.642,98 €	3.821,54 €	3.732,26 €
Witwe (139 % von RD)		3.821,54 €	
Waise (40 % vom Betrag des Ruhestandsbeamten)	1.457,19 €	1.528,62 €	
Ruhestandsbeamter (§ 66 Abs. 2 Nr. 3 LBeamVG NRW)	3.138,84 €	3.266,95 €	3.202,90 €

Anmerkungen:

- ¹⁾ Die §§ 30, 50 LBeamVG NRW sind zu beachten. Die Unterschiedsbeträge nach § 58 Abs. 1 LBeamVG NRW sowie der Ausgleichsbetrag nach § 58 Abs. 2 LBeamVG NRW bleiben bei der anteiligen Kürzung außer Betracht.
- ²⁾ Waisengeld gem. § 47 Satz 2 LBeamVG NRW in Höhe von % des Unfallruhegehalts kommt bei Kriegsunfallversorgung nicht in Betracht.

Zu den Mindestversorgungsbezügen treten ggf. noch Unterschiedsbeträge nach § 58 Abs. 1 LBeamVG NRW. Entsprechendes gilt für die Mindesthöchstgrenzen der Ruhestandsbeamten und Witwen. Zum Mindestvollwaisengeld tritt ggf. zusätzlich der Ausgleichsbetrag nach § 58 Abs. 2 LBeamVG NRW. Bei den Mindesthöchstgrenzen für Waisen ist ein zustehender Unterschiedsbetrag (§ 58 Abs. 1 LBeamVG NRW) in die Anteilsberechnung (40 %) einzubeziehen.

Der Unterschiedsbetrag nach § 58 Abs. 1 LBeamVG NRW beträgt für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind jeweils 117,45 €, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind jeweils 361,47 €; hinzu kommt für das erste zu berücksichtigende Kind ein Erhöhungsbetrag von 6,55 € und für jedes weitere zu berücksichtigende Kind jeweils ein Erhöhungsbetrag von insgesamt 26,19 €.

Anlage 4

Gültig ab 01.04.2017

Mindestversorgungsbezüge, Mindesthöchstgrenzen
(Monatsbeträge in Euro)

Personenkreis	ohne Familienzuschlag	voller Familienzuschlag	halber Familienzuschlag
Anspruch Familienzuschlag Stufe 1 (§ 43 LBesG NRW)		1	½
Grundgehalt (Endstufe A 5)	2.695,85 €	2.695,85 €	2.695,85 €
Familienzuschlag Stufe 1		131,04 €	65,52 €
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge (RD)	2.695,85 €	2.826,89 €	2.761,37 €
Mindestversorgung des Ruhestandsbeamten (MR) (§ 16 Abs. 3 Satz 2 LBeamtVG NRW; 61,6 % von RD)	1.660,64 €	1.741,36 €	1.701,00 €
Mindestversorgung der Witwe (§ 24 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 16 Abs. 3 Satz 2 LBeamtVG NRW; 60,65 % von MR)		1.056,13 €	
Mindesthalbwaisengeld (§ 29 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 3 Satz 2 LBeamtVG NRW; 12 % von MR)		208,96 €	
Mindestvollwaisengeld (§ 29 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 3 Satz 2 LBeamtVG NRW; 20 % von MR) ¹⁾	332,13 €	348,27 €	
Mindestunfallversorgung des Ruhestandsbeamten (MUR) (§ 42 Abs. 3 Satz 3 LBeamtVG NRW; 70,86 % von RD)	1.910,28 €	2.003,13 €	1.956,71 €
Mindestunfallversorgung der Witwe (§ 47 Satz 2 i. V. m. § 42 Abs. 3 Satz 3 LBeamtVG NRW; 60,65 % von MUR)		1.214,90 €	
Mindestunfallwaisengeld (§ 47 Satz 2 i. V. m. § 42 Abs. 3 Satz 3 LBeamtVG NRW; 30 % von MUR) ¹⁾²⁾	573,08 €	600,94 €	
Unterhaltsbeitrag (§ 48 LBeamtVG NRW; 40 % von MUR)	764,11 €	801,25 €	
Mindesthöchstgrenzen (§ 66 Abs. 2 Nr. 1, 2 LBeamtVG NRW)			
Ruhestandsbeamter (139 % von RD)	3.747,23 €	3.929,38 €	3.838,30 €
Witwe (139 % von RD)		3.929,38 €	
Waise (40 % vom Betrag des Ruhestandsbeamten)	1.498,89 €	1.571,75 €	
Ruhestandsbeamter (§ 66 Abs. 2 Nr. 3 LBeamtVG NRW)	3.213,64 €	3.344,33 €	3.278,98 €

Anmerkungen:

¹⁾ Die §§ 30, 50 LBeamtVG NRW sind zu beachten. Die Unterschiedsbeträge nach § 58 Abs. 1 LBeamtVG NRW sowie der Ausgleichsbetrag nach § 58 Abs. 2 LBeamtVG NRW bleiben bei der anteiligen Kürzung außer Betracht.

²⁾ Waisengeld gem. § 47 Satz 2 LBeamtVG NRW in Höhe von 30 % des Unfallruhegehalts kommt bei Kriegsunfallversorgung nicht in Betracht.

Zu den Mindestversorgungsbezügen treten ggf. noch Unterschiedsbeträge nach § 58 Abs. 1 LBeamtVG NRW. Entsprechendes gilt für die Mindesthöchstgrenzen der Ruhestandsbeamten und Witwen. Zum Mindestvollwaisengeld tritt ggf. zusätzlich der Ausgleichsbetrag nach § 58 Abs. 2 LBeamtVG NRW. Bei den Mindesthöchstgrenzen für Waisen ist ein zustehender Unterschiedsbetrag (§ 58 Abs. 1 LBeamtVG NRW) in die Anteilsberechnung (40 %) einzubeziehen.

Der Unterschiedsbetrag nach § 58 Abs. 1 LBeamtVG NRW beträgt für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind jeweils 119,80 €, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind jeweils 368,70 €; hinzu kommt für das erste zu berücksichtigende Kind ein Erhöhungsbetrag von 6,68 € und für jedes weitere zu berücksichtigende Kind jeweils ein Erhöhungsbetrag von insgesamt 26,71 €.

Anlage 5

Gültig ab 01.01.2018

Mindestversorgungsbezüge, Mindesthöchstgrenzen
(Monatsbeträge in Euro)

Personenkreis	ohne Familienzuschlag	voller Familienzuschlag	halber Familienzuschlag
Anspruch Familienzuschlag Stufe 1 (§ 43 LBesG NRW)		1	½
Grundgehalt (Endstufe A 5)	2.759,20 €	2.759,20 €	2.759,20 €
Familienzuschlag Stufe 1		134,12 €	67,06 €
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge (RD)	2.759,20 €	2.893,32 €	2.826,26 €
Mindestversorgung des Ruhestandsbeamten (MR) (§ 16 Abs. 3 Satz 2 LBeamVG NRW; 61,6 % von RD)	1.699,67 €	1.782,29 €	1.740,98 €
Mindestversorgung der Witwe (§ 24 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 16 Abs. 3 Satz 2 LBeamVG NRW; 60,65 % von MR)		1.080,96 €	
Mindesthalbwaisengeld (§ 29 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 3 Satz 2 LBeamVG NRW; 12 % von MR)		213,87 €	
Mindestvollwaisengeld (§ 29 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 3 Satz 2 LBeamVG NRW; 20 % von MR) ¹⁾	339,93 €	356,46 €	
Mindestunfallversorgung des Ruhestandsbeamten (MUR) (§ 42 Abs. 3 Satz 3 LBeamVG NRW; 70,86 % von RD)	1.955,17 €	2.050,21 €	2.002,69 €
Mindestunfallversorgung der Witwe (§ 47 Satz 2 i. V. m. § 42 Abs. 3 Satz 3 LBeamVG NRW; 60,65 % von MUR)		1.243,45 €	
Mindestunfallwaisengeld (§ 47 Satz 2 i. V. m. § 42 Abs. 3 Satz 3 LBeamVG NRW; 30 % von MUR) ¹⁾²⁾	586,55 €	615,06 €	
Unterhaltsbeitrag (§ 48 LBeamVG NRW; 40 % von MUR)	782,07 €	820,08 €	
Mindesthöchstgrenzen (§ 66 Abs. 2 Nr. 1, 2 LBeamVG NRW)			
Ruhestandsbeamter (139 % von RD)	3.835,29 €	4.021,71 €	3.928,50 €
Witwe (139 % von RD)		4.021,71 €	
Waise (40 % vom Betrag des Ruhestandsbeamten)	1.534,12 €	1.608,68 €	
Ruhestandsbeamter (§ 66 Abs. 2 Nr. 3 LBeamVG NRW)	3.276,82 €	3.410,58 €	3.343,70 €

Anmerkungen:

- ¹⁾ Die §§ 30, 50 LBeamVG NRW sind zu beachten. Die Unterschiedsbeträge nach § 58 Abs. 1 LBeamVG NRW sowie der Ausgleichsbetrag nach § 58 Abs. 2 LBeamVG NRW bleiben bei der anteiligen Kürzung außer Betracht.
- ²⁾ Waisengeld gem. § 47 Satz 2 LBeamVG NRW in Höhe von 30 % des Unfallruhegehalts kommt bei Kriegsunfallversorgung nicht in Betracht.

Zu den Mindestversorgungsbezügen treten ggf. noch Unterschiedsbeträge nach § 58 Abs. 1 LBeamVG NRW. Entsprechendes gilt für die Mindesthöchstgrenzen der Ruhestandsbeamten und Witwen. Zum Mindestvollwaisengeld tritt ggf. zusätzlich der Ausgleichsbetrag nach § 58 Abs. 2 LBeamVG NRW. Bei den Mindesthöchstgrenzen für Waisen ist ein zustehender Unterschiedsbetrag (§ 58 Abs. 1 LBeamVG NRW) in die Anteilsberechnung (40 %) einzubeziehen.

Der Unterschiedsbetrag nach § 58 Abs. 1 LBeamVG NRW beträgt für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind jeweils 112,62 €, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind jeweils 377,36 €; hinzu kommt für das erste zu berücksichtigende Kind ein Erhöhungsbetrag von 6,84 € und für jedes weitere zu berücksichtigende Kind jeweils ein Erhöhungsbetrag von insgesamt 27,34 €.

216

**Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen
für Investitionen für zusätzliche Plätze in
Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege**

Runderlass des Ministeriums für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration

Vom 3. August 2017

1**Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaus-haltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442), geändert worden ist, Zuwendungen

1.1.1

im Rahmen des Bundes-U3-Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015 bis 2018,

1.1.2

im Rahmen von Rückflüssen aus fachbezogenen Pauschalen aus dem U3-Investitionsprogramm des Landes für Investitionen zum Auf- und Ausbau von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege unter Einbeziehung des bisherigen Angebots,

1.1.3

im Rahmen des Ü3-Investitionsprogramms des Landes Nordrhein-Westfalen 2016 bis 2019 für Investitionen zum weiteren Ausbau von zusätzlichen Betreuungsplätzen insbesondere für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen unter Einbeziehung des bisherigen Angebots

sowie

1.1.4

im Rahmen des Bundes-Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 bis 2020.

1.2

Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2**Gegenstand der Förderung**

2.1

Gefördert werden Investitionsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege, die

2.1.1

im Rahmen des U3-Investitionsprogramms 2015 bis 2018 des Bundes (Nummer 1.1.1) im Zeitraum zwischen dem 1. April 2014 und dem 31. Dezember 2018

und

2.1.2

als Einzelmaßnahmen im Rahmen von Rückflüssen aus den fachbezogenen Pauschalen des U3-Investitionsprogramms des Landes (Nummer 1.1.2) bis zum 31. Dezember 2019 durchgeführt und abgeschlossen werden und die der Schaffung und Inbetriebnahme neuer Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren dienen.

2.2

Im Rahmen des Ü3-Investitionsprogramms des Landes (Nummer 1.1.3) werden Investitionsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen gefördert, die bis zum 31. Dezember 2019 durchgeführt und abgeschlossen werden und die der Schaffung und Inbetriebnahme neuer Betreuungsplätze insbesondere für Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt dienen.

2.3

Im Rahmen des Investitionsprogramms 2017 bis 2020 des Bundes (Nummer 1.1.4) werden Investitionsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen gefördert, die zwischen dem 1. Juli 2016 und 30. Juni 2022 durchgeführt und abgeschlossen werden und die der Schaffung und Inbetriebnahme neuer Betreuungsplätze für Kinder bis zum Schuleintritt dienen. Darüber hinaus sind Maßnahmen für Plätze förderfähig, die ohne Erhaltungsmaßnahmen wegfallen würden. In der Kindertagespflege werden Investitionsmaßnahmen gefördert, die zwischen dem 1. Juli 2016 und 30. Juni 2022 durchgeführt und abgeschlossen werden und die der Schaffung und Inbetriebnahme neuer Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren dienen.

2.4

Kindertageseinrichtungen

Es können Kindertageseinrichtungen berücksichtigt werden, die nach dem Kinderbildungsgesetz vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), das zuletzt durch Gesetz vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 622) geändert worden ist, gefördert werden können oder in privat-gewerblicher Trägerschaft geführt werden.

2.4.1

Gefördert werden

2.4.1.1

mit den U3-Investitionsprogrammen die Neu-, Aus- und Umbaumaßnahmen einschließlich Ersteinrichtung (ohne Grundstückserwerb und Erschließung) von geeigneten Räumen aller Arten, die der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern unter drei Jahren (zum Beispiel Gruppenraum, Gruppennebenraum, Mehrzweckraum, Ruheraum, Bewegungsraum, Werkraum, Personalraum, Sanitär- und Wickelbereich, Versorgungsküchenbereich, Speiseraum, Abstellräume/-flächen für Kinderwagen, Räumlichkeit für die Arbeit mit Eltern) dienen, sowie die Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks. Sofern im Bestand genutzte Räumlichkeiten innerhalb der Einrichtung verlagert oder neu errichtet werden müssen, dies zwingend durch den Kindertageseinrichtungsausbau begründet ist und die wirtschaftlichste Lösung darstellt, sind die hierfür anfallenden Ausgaben ebenfalls förderfähig.

2.4.1.2

mit dem Ü3-Investitionsprogramm die Neu-, Aus- und Umbaumaßnahmen einschließlich Ersteinrichtung (ohne Grundstückserwerb und Erschließung) von geeigneten Räumen aller Arten, die der Bildung, Erziehung und Betreuung insbesondere von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt (zum Beispiel Gruppenraum, Gruppennebenraum, Mehrzweckraum, Ruheraum, Bewegungsraum, Werkraum, Personalraum, Sanitär- und Wickelbereich, Versorgungsküchenbereich, Speiseraum, Räumlichkeit für die Arbeit mit Eltern) dienen, sowie die Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks. Sofern im Bestand genutzte Räumlichkeiten innerhalb der Einrichtung verlagert oder neu errichtet werden müssen, dies zwingend durch den Kindertageseinrichtungsausbau begründet ist und die wirtschaftlichste Lösung darstellt, sind die hierfür anfallenden Ausgaben ebenfalls förderfähig.

2.4.1.3

a) mit dem Investitionsprogramm 2017 bis 2020 des Bundes, soweit die Maßnahmen der Schaffung und Inbetriebnahme neuer Betreuungsplätze für Kinder bis zum Schuleintritt dienen: Neu-, Aus- und Umbaumaßnahmen einschließlich Ersteinrichtung (ohne Grundstückserwerb und Erschließung) von geeigneten Räumen aller Arten, die der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt (zum Beispiel Gruppenraum, Gruppennebenraum, Mehrzweckraum, Ruheraum, Bewegungsraum, Werkraum, Personalraum, Sanitär- und Wickelbereich, Versorgungsküchenbereich, Speiseraum, Abstellräume/-flächen für Kinderwagen, Räumlichkeit für die Arbeit mit Eltern) dienen, sowie die Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks. Sofern im Bestand genutzte Räumlichkeiten innerhalb der Einrichtung verlagert oder neu errichtet werden müssen, dies

zwingend durch den Kindertageseinrichtungsausbau begründet ist und die wirtschaftlichste Lösung darstellt, sind die hierfür anfallenden Ausgaben ebenfalls förderfähig.

- b) mit dem Investitionsprogramm 2017 bis 2020 des Bundes, soweit die Maßnahmen dem Erhalt von Plätzen für Kinder bis zum Schuleintritt dienen, die ohne diese Maßnahmen wegfallen würden:

aa) Neu-, Aus- und Umbaumaßnahmen einschließlich Ersatz- und Ergänzungsbeschaffung (ohne Grundstückserwerb und Erschließung) von geeigneten Räumen aller Arten, die der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt dienen und gleichzeitig zur Qualitätsentwicklung beitragen (hierzu gehören zum Beispiel Verbesserung des Raumprogramms, Schaffung zusätzlicher Bewegungsräume, Schaffung und Ausstattung von Räumen zur Zubereitung und Einnahme von Mahlzeiten (einschließlich Küchenausstattung), Räumlichkeit für die Arbeit mit Eltern). Sofern im Bestand genutzte Räumlichkeiten innerhalb der Einrichtung verlagert oder neu errichtet werden müssen, dies zwingend durch den Ausbau begründet ist und die wirtschaftlichste Lösung darstellt, sind die hierfür anfallenden Ausgaben ebenfalls förderfähig. In begründeten Einzelfällen kann auch die Ausstattung und Herrichtung des Grundstücks gefördert werden.

bb) Maßnahmen, die der Wiederherstellung oder Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den dauerhaften Betrieb einer Kindertageseinrichtung dienen und die wirtschaftlichste Lösung darstellen, zum Beispiel Beseitigung von Schäden, Dachsanierung, energetische Sanierung (Sanierungsmaßnahmen). Dies gilt nicht für Mieteinrichtungen.

2.4.2

Gefördert werden können im Sinne der Nummern 2.4.1.1, 2.4.1.2 und 2.4.1.3 a) auch Ausstattungsmaßnahmen von geeigneten Räumen sowie für die Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks (zum Beispiel Umbau und/oder Umgestaltung des Außengeländes für Lehr-, Lern-, Spiel-, Sport- und Aufenthaltszwecke, Spielzeug).

2.5

Kindertagespflege in den Investitionsprogrammen

Es kann nur die Kindertagespflege durch diejenigen Tagespflegepersonen berücksichtigt werden, die durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, einen von ihm Beauftragten oder, soweit die fachlichen Voraussetzungen entsprechend den Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist, gegeben sind, auch durch einen sonstigen, zum Beispiel privat-gewerblichen, Träger vermittelt werden oder worden sind.

2.5.1

Gefördert werden investive Maßnahmen in der Wohnung der Tagespflegeperson oder der Erziehungsberechtigten, die der Herrichtung der Räume für die Wahrnehmung des Auftrags nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch dienen. Gefördert werden auch die Ausstattung der Räume mit Lehr-, Lern- und Sportmitteln und mit Spielzeug sowie Maßnahmen für die Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks (zum Beispiel Umbau und/oder Umgestaltung des Außengeländes für Lehr-, Lern-, Spiel-, Sport- und Aufenthaltszwecke).

2.5.2

Gefördert werden investive Maßnahmen in anderen geeigneten Räumen gemäß § 22 Absatz 1 Satz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 4 Absatz 4 des Kinderbildungsgesetzes wie Ausgaben zu investiven Maßnahmen nach den Nummern 2.4.1.1, 2.4.1.3 a) und 2.4.2, soweit die Maßnahmen der Schaffung und Inbetriebnahme neuer Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren dienen.

3

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden und Gemeindeverbände als Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter).

4

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1

Zuwendungsart: Projektförderung

4.2

Finanzierungsart

4.2.1

Anteilfinanzierung für Maßnahmen nach Nummer 2.4 und 2.5.2

4.2.2

Festbetragsfinanzierung für Maßnahmen nach Nummer 2.5.1

4.3

Form der Zuwendung: Zuweisung

4.4

Bemessungsgrundlagen

4.4.1

Fördersatz für die Anteilfinanzierung

Der Fördersatz beträgt bei Neu-, Aus- und Umbaumaßnahmen nach Nummer 2.4.1.1, 2.4.1.2 sowie 2.4.1.3 a) und b) aa) und bei Maßnahmen nach 2.4.2 bis 90 Prozent der nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparbarkeit anerkannten Ausgaben, bei Sanierungsmaßnahmen nach Nummer 2.4.1.3 b) bb) beträgt der Fördersatz bis 70 Prozent. Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind auf folgende Höchstbeträge pro Platz begrenzt:

4.4.1.1

Bei Neubaumaßnahmen inklusive Ersteinrichtung sowie der Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks nach Nummer 2.4.1.1, 2.4.1.2 und 2.4.1.3 a): 30 000 Euro,

bei Neubaumaßnahmen inklusive Ersteinrichtung sowie der Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks nach Nummer 2.4.1.3 b) aa): 8 500 Euro,

4.4.1.2

bei Aus- und Umbaumaßnahmen sowie der Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks nach Nummer 2.4.1.1, 2.4.1.2 und 2.4.1.3 a): 13 000 Euro,

bei Aus- und Umbaumaßnahmen sowie der Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks nach Nummer 2.4.1.3 b) aa): 4 250 Euro,

4.4.1.3

bei Ausstattungsmaßnahmen von geeigneten Räumen sowie Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks nach Nummer 2.4.2: 3 500 Euro,

4.4.1.4

bei Sanierungsmaßnahmen nach Nummer 2.4.1.3 b) bb): 8 500 Euro.

4.4.1.5

Neue Räumlichkeiten, die von Kindern unter drei Jahren und Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres gemeinsam genutzt werden, können je nach dem Zweck der Förderung (U3- oder Ü3-Förderung) nur anteilig gefördert werden. Der förderfähige Anteil ist für jeden Raumnutzungsbezogenen zu ermitteln. Der Bemessung ist der Anteil der Kinder unter drei Jahren und über drei Jahren an der Gesamtzahl der Kinder in der Gruppe zugrunde zu legen. Kinder unter drei Jahren sind in der Regel mit dem Faktor 2 zu gewichten.

4.4.2

Fördersatz für die Festbetragsfinanzierung

Die Pauschale für Maßnahmen nach Nummer 2.5.1 beträgt einmalig pro Kindertagespflegestelle 500 Euro pro Kind (Höchstbetrag 2 500 Euro).

Wenn mehrere Maßnahmen nicht zusammengefasst werden können, gilt die Bagatellgrenze der Nummer 1.1 Ver-

waltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden zu § 44 Landeshaushaltsordnung nicht.

4.5

Eigenanteil

Elternbeiträge als Ersatz des Eigenanteils des Zuwendungsempfängers sind nicht zulässig.

5

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die sonstigen Zuwendungsbestimmungen sind durch Auflagen im Zuwendungsbescheid festzulegen.

5.1

Neubauten und hergerichtete Grundstücke nach Nummer 4.4.1.1 müssen zwanzig Jahre, Aus- und Umbaumaßnahmen und hergerichtete Grundstücke und Räume nach Nummern 4.4.1.2 und 4.4.1.3 fünf Jahre, Sanierungsmaßnahmen nach 4.4.1.4 zehn Jahre, Sanierungsmaßnahmen nach 4.4.1.4, die dinglich zu sichern sind, zwanzig Jahre für den Zweck der jeweiligen Förderung nach Nummer 2.1 bis 2.3 (Schaffung und Inbetriebnahme zusätzlicher Betreuungsplätze in der jeweiligen Kindertageseinrichtung) und im Falle des Wegfalls des Bedarfs für die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe genutzt werden.

5.2

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet zu bestätigen, dass die Inventarisierung der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände vorgenommen wurde.

5.3

Für das Monitoring sind die Zuwendungsempfänger verpflichtet, die geförderten neu geschaffenen beziehungsweise erhaltenen Plätze (getrennt nach U3- und Ü3-Plätzen) zu bestätigen.

5.3.1

Im Rahmen der Abwicklung des U3-Investitionsprogramms 2013 bis 2014 des Bundes sowie im Hinblick auf den Abschlussbericht zum 30. Juni 2017 sind die Landesjugendämter verpflichtet, dem zuständigen Ministerium entsprechend zu berichten.

5.3.2

Im Rahmen des U3-Investitionsprogramms 2015 bis 2018 des Bundes, des Investitionsprogramms 2017 bis 2020 des Bundes und bei Einzelmaßnahmen im Rahmen des U3-Investitionsprogramms des Landes berichten die Landesjugendämter dem zuständigen Ministerium über die Anzahl der neu eingerichteten und gesicherten Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege zum 31. Juli eines jeden Jahres. Es ist zu unterscheiden nach solchen Plätzen, die mit Bundesmitteln und solchen, die ohne Bundesfinanzierung eingerichtet worden sind.

5.3.3

Im Rahmen des U3-Investitionsprogramms 2015 bis 2018 des Bundes und des Investitionsprogramms 2017 bis 2020 des Bundes berichten die Landesjugendämter dem zuständigen Ministerium entsprechend den in den §§ 9, 16 und 23 des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403, 2407), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1893) geändert worden ist, festgelegten Berichts- und Monitoringpflichten.

5.3.4

Im Rahmen des U3-Investitionsprogramms 2015 bis 2018 des Bundes berichten die Landesjugendämter dem zuständigen Ministerium bis spätestens zum 30. April 2018 (Zwischenbericht), 30. April 2020 (vorläufiger Abschlussbericht) und 30. April 2021 (Abschlussbericht) über die Anzahl der neu eingerichteten und gesicherten Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege.

5.3.5

Im Rahmen des Investitionsprogramms 2017 bis 2020 des Bundes berichten die Landesjugendämter dem zuständigen Ministerium bis spätestens zum 31. Dezember 2021 (Zwischenbericht) und abschließend bis zum 30. Juni 2024 über die Gesamtzahl der im Land bewilligten und

zusätzlich geschaffenen bzw. durch Erhaltungsmaßnahmen gesicherten Betreuungsplätze zum Stichtag 30. Juni 2022, differenziert nach Plätzen für Kinder unter drei Jahren und für Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt (Abschlussbericht).

5.3.6

Im Rahmen des Ü3-Investitionsprogramms 2016 bis 2018 des Landes berichten die Landesjugendämter dem zuständigen Ministerium über die Anzahl der neu eingerichteten und gesicherten Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen zum 31. Juli eines jeden Jahres. Abschließend berichten die Landesjugendämter dem zuständigen Ministerium spätestens zum 31. Dezember 2020.

5.4

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, den jeweiligen Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geförderten Plätze zu benennen.

5.5

Der konkrete Durchführungs- und Bewilligungszeitraum wird im Bescheid festgesetzt.

5.6

Aus der Bewilligung investiver Mittel nach dieser Richtlinie entsteht kein Anspruch auf Förderung von Folgekosten, insbesondere Betriebskosten.

5.7

Weiterleitung

Die Zuwendungsempfänger leiten die Zuwendung zur Erfüllung des Zweckes gegebenenfalls an die Träger der unter Nummer 2.4 genannten Einrichtungen bzw. der unter Nummer 2.5 genannten Tagespflegepersonen unter Berücksichtigung von Nummer 12 Verwaltungsvorschriften für Zuweisungen an Gemeinden zu § 44 Landeshaushaltsordnung weiter. In den Zuwendungsbescheid ist als Auflage eine dingliche Sicherung, mindestens nach den Vorgaben der Nummer 5.1, aufzunehmen.

6

Verfahren

6.1

Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörden sind die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe als Landesjugendämter.

6.2

Antragsverfahren

6.2.1

Das Jugendamt beantragt unter Beachtung des Grundsatzes der Trägerpluralität für die Maßnahmen nach Nummer 2.4 der freien, kommunalen und privat-gewerblichen Träger der Jugendhilfe und für Maßnahmen nach Nummer 2.5 der Tagespflegepersonen seines Bezirks sowie für eigene Vorhaben die Fördermittel nach dieser Richtlinie bei der Bewilligungsbehörde.

6.2.2

Die Anträge zu den Investitionsprogrammen sind den Landesjugendämtern entsprechend der seitens der obersten Landesjugendbehörde im Erlasswege festgesetzten Termine vorzulegen. Die Landesjugendämter leiten zu den ebenfalls im Erlasswege festgesetzten Terminen eine Aufstellung der förderfähigen Investitionsvorhaben der obersten Landesjugendbehörde zu.

6.2.3

Mit dem Antrag sind die nachfolgenden Unterlagen vorzulegen:

- a) Beschreibung und Konzeption des Vorhabens,
- b) Planungsunterlagen, Bauzeitenplan, Grundrisspläne, Grundbuchauszug,
- c) Kosten- und Finanzierungsplan,
- d) Organisatorische Konzeption der Einrichtung bei Kindertagespflege,
- e) Bedarfsanerkennung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe,

- f) Übersicht über die Zahl der geplanten Plätze im Sinne der Nummer 2,
- g) Erlaubnis gemäß § 45 oder § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
- h) Bestätigung über Einhaltung von Sorgfaltspflichten beim Erhalt der Bausubstanz (bei Nummer 2.4.1.3 b),
- i) Nachweis über drohenden Wegfall von Plätzen (bei Nummer 2.4.1.3 b).

6.3

Mittelabruf

6.3.1

Die Mittel des U3-Investitionsprogramms 2015 bis 2018 des Bundes können bis zum 31. Dezember 2019 abgerufen werden.

6.3.2

Die Mittel des Investitionsprogramms 2017 bis 2020 des Bundes können bis zum 31. Dezember 2022 abgerufen werden.

6.3.3

Die Mittel der sonstigen Investitionsprogramme des Landes können bis zum 31. Dezember 2019 abgerufen werden.

7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Aufhebung

7.1

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

7.2

Der Runderlass des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 9. März 2016 (MBL NRW. S. 182) wird aufgehoben.

– MBL NRW. 2017 S. 808

221

**Satzung zur Änderung der Satzung
der Stiftung für Hochschulzulassung
vom 16. November 2010**

Vom 31. Juli 2017

Auf Grund § 4 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung für Hochschulzulassung“ vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710) gibt sich die Stiftung für Hochschulzulassung folgende Satzung:

Artikel 1

Die Satzung der Stiftung für Hochschulzulassung vom 16. November 2010 (MBL NRW. S. 876) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 werden nach dem Wort „sich“ die Wörter „für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder“ eingefügt.
2. Nach dem § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

„§ 5**Beirat**

[zu § 5 Abs. 2 Errichtungsgesetz]

(1) Zur Unterstützung des Stiftungsrats und der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers bei der Durchführung ihrer Aufgaben kann der Stiftungsrat durch Beschluss einen Beirat einsetzen. Der Beschluss soll die Aufgaben des Beirats und kann die Dauer seiner Einsetzung benennen. Durch den Beschluss kann der Stiftungsrat dem Beirat Entscheidungsbefugnisse übertragen. Der Stiftungsrat ist befugt, die Aufgaben des Beirats durch Beschluss zu verändern und kann den Beirat durch Beschluss abberufen.

(2) Der Beschluss des Stiftungsrats benennt die Mitglieder des Beirats. Der Beirat bestimmt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Der Beirat kann Sachverständige hinzuziehen.

(3) Der Beirat tritt regelmäßig bedarfs- und aufgabenbezogen auf Einladung seiner oder seines Vorsitzenden oder ihrer oder seiner benannten Vertretung zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ein Mitglied kann ein anderes Mitglied zur Ausübung seines Stimmrechts ermächtigen. Die Sitzungen des Beirats sind nicht öffentlich. Meinungsäußerungen und Stimmabgaben einzelner Mitglieder dürfen nicht Dritten oder der Öffentlichkeit mitgeteilt werden.

(4) Beschlüsse werden im Beirat mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Sie können, sofern kein Mitglied widerspricht, auch im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Im Fall der Stimmgleichheit wird die Beschlussfassung im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren wiederholt.

(5) Die Mitglieder des Beirats üben ihre Tätigkeit ohne zusätzliche Vergütung aus und erhalten von der Stiftung keine Aufwands- und Reisekostenentschädigung.

(6) Der Beirat berichtet dem Stiftungsrat regelmäßig über seine Tätigkeit.“

3. Die bisherigen §§ 5 bis 8 werden die §§ 6 bis 9.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Der Stiftungsrat der Stiftung für Hochschulzulassung beschloss am 21. Februar 2017 diese Satzung, der der Aufsichtsrat der Stiftung für Hochschulzulassung am 26. Mai 2017 zustimmte. Die Genehmigung der Satzung durch das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgte am 4. Juli 2017.

Dortmund, den 31. Juli 2017

Dr. Ulf B a d e

Geschäftsführer der Stiftung für Hochschulzulassung

– MBL NRW. 2017 S. 811

820

**Festlegung abweichender Verfahrensfristen
für die Förderung der ambulanten Pflege-
einrichtungen im Jahr 2018 gemäß
§ 35 Absatz 3 der Verordnung zur Ausführung des
Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen
und nach § 92 SGB XI
(APG DVO NRW)**

Allgemeinverfügung des Ministeriums
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalens

Vom 27. Juli 2017

In Ausübung der durch § 35 Absatz 3 der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes und § 92 SGB XI (APG DVO NRW) vom 21. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 656) verliehenen Möglichkeit wird hiermit im Wege der Allgemeinverfügung, die Frist des § 25 Absatz 1 Satz 2 APG DVO NRW für die Antragstellung für das Förderjahr 2018 wie folgt abweichend bestimmt:

Der Antrag auf Förderung ist bis spätestens **1. März 2018** (statt bis zum 31. August 2017) zu stellen.

Diese Allgemeinverfügung gilt nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Begründung:

Gemäß § 35 Absatz 3 APG DVO NRW überprüft die Landesregierung die in § 24 festgelegten Berechnungsmaßstäbe für die künftige Förderberechtigung im Hinblick auf die Gewährleistung der Stabilität des Gesamtförderolumens sowie die Vermeidung unvertretbarer Einbußen der Einrichtungen aufgrund der Umstellung des Förderverfahrens. Auf der Grundlage der Überprüfung sind nach Anhörung der Verbände der betroffenen Einrichtungsträger die Berechnungsparameter ab dem 1. Januar 2018 abschließend festzusetzen.

Derzeit liegen noch nicht von allen Kreisen und kreisfreien Städten die erhobenen Daten der ambulanten Pflegeeinrichtungen vor. Die Ausschreibung zur Gewinnung eines unabhängigen Instituts für die Auswertung der erhobenen Daten ist vorbereitet, aber noch nicht erfolgt.

Vor diesem Hintergrund fehlen zum jetzigen Zeitpunkt noch die wesentlichen Grundlagen für eine Entscheidung der Landesregierung über die Durchführung des Förderverfahrens im Jahr 2018. Der Beginn des Verfahrens wird daher zunächst durch die Veränderung der Antragsfrist verschoben. Die neue bestimmte Antragsfrist entspricht der Frist, die nach dem bisher angewandten Verfahren maßgeblich war.

Die Landesregierung wird nach Vorliegen der Daten über das weitere Vorgehen entscheiden und ggf. durch Änderung des Alten- und Pflegegesetzes oder der hierzu erlassenen Durchführungsverordnung die weiter notwendigen Festlegungen für das Förderverfahren für das Jahr 2018 treffen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Sozialgericht in dessen Bezirk die Klägerin bzw. der Kläger zur Zeit der Klageerhebung ihren oder seinen Sitz oder Wohnsitz hat, zu erheben.

Düsseldorf, den 27. Juli 2017

Im Auftrag
Markus L e b m a n n

– MBl. NRW. 2017 S. 811

95

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Betreiber von Fahren im Ausbildungsverkehr in Nordrhein-Westfalen (Richtlinie Fahren)

Runderlass des Ministeriums für Verkehr
– AZ: II A 6-50-30 –

Vom 17. Juli 2017

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien sowie den Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung vom 30. September 2003 (MBl. NRW. S. 1254) in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen zur teilweisen Deckung von Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Beförderung von Personen mit ermäßigten Zeitfahrkarten des Ausbildungsverkehrs im Personenfährverkehr der Fährunternehmer und Fährunternehmen entstehen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Begriff des Auszubildenden

Auszubildende im Sinne dieser Richtlinie sind:

2.1.

schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;

2.2

nach Vollendung des 15. Lebensjahres

2.2.1

Schüler und Studierende öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater

– allgemeinbildender Schulen,

– berufsbildender Schulen,

– Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,

– Hochschulen, Akademien mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkhochschulen;

2.2.2

Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Nummer 2.2.1 fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;

2.2.3

Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;

2.2.4

Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 149 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Absatz 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 104 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, ausgebildet werden;

2.2.5

Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;

2.2.6

Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;

2.2.7

Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten.

3

Gegenstand der Förderung

Die Zuwendung dient der teilweisen Deckung von Ausgaben, die den Fährunternehmen, welche die Voraussetzungen des § 1 Absatz 3 a des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen vom 7. März 1995 (GV. NRW. S. 196), das zuletzt durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1157) geändert worden ist, nicht erfüllen, bei der Beförderung von Personen mit ermäßigten Zeitfahrkarten des Ausbildungsverkehrs im Personenfährverkehr entstehen.

Als ermäßigte Zeitfahrkarte im Ausbildungsverkehr gilt das in den jeweiligen Tarifbestimmungen festgelegte oder von dem Zuwendungsempfänger den Berechtigten angebotene Ausbildungsticket.

Eine Förderung erfolgt nur bei einer Ermäßigung der Zeitfahrkarte im Ausbildungsverkehr in Höhe von mindestens 10 % im Vergleich zum Preis einer nicht ermäßigten Zeitfahrkarte für einen Erwachsenen.

4

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die von § 1 Absatz 3 a des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen nicht erfassten Fährunternehmen, die Rheinfähren mit Personenbeförderung im Linienfährverkehr am Rhein zwischen Bad Honnef bis zur deutsch-niederländischen Grenze als Verkehrsunternehmen im öffentlichen Verkehr mit Sitz in Nordrhein-Westfalen betreiben.

5

Zuwendungsvoraussetzungen

Zuschüsse im jeweiligen Kalenderjahr werden nur dann gewährt, wenn ein form- und fristgerecht eingegangener Antrag vorliegt und im Fährverkehr des Zuwendungsempfängers im Förderzeitraum nachweislich eine ermäßigte Zeitfahrkarte im Ausbildungsverkehr eingeführt ist oder im jeweiligen Kalenderjahr zu einem vom Zuwendungsempfänger angegebenen verbindlichen Termin eingeführt wird.

6

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

6.1

Zuwendungsart: Projektförderung

6.2

Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

6.3

Form der Zuwendung: Zuschuss

6.4

Höhe des Zuschusses:

In Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Landeshaushaltsmittel beträgt der Zuschuss maximal 75 % der Preisdifferenz je verkaufter ermäßigter Zeitfahrkarte im Ausbildungsverkehr ohne Fahrzeug.

Der im Antrag und Zuwendungsbescheid auf dieser Berechnung basierende Zuwendungsbetrag ist der Höchstbetrag. Eine Nachfinanzierung ist ausgeschlossen. Überschüssig gezahlte Zuschüsse aufgrund einer nachweislich geringeren Anzahl von verkauften ermäßigten Zeitfahrkarten im Ausbildungsverkehr sind an die Bewilligungsbehörde zurückzuzahlen.

7

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1

Die Berechtigung zum Erwerb von ermäßigten Zeitfahrkarten im Ausbildungsverkehr hat sich der Zuwendungsempfänger durch die Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung der Schule, der Ausbildungsstätte oder eines Schülerschein nachweisen zu lassen.

7.2

Eine vollständige Auszahlung der beantragten, auch bereits bewilligten Zuwendung, darf nur erfolgen, wenn keine offenen Rückforderungsansprüche des Landes Nordrhein-Westfalen als Zuwendungsgeber gegenüber dem Zuwendungsempfänger bestehen.

Die Zuwendungsempfänger sind in den Zuwendungsbescheiden darauf hinzuweisen.

8

Verfahren

8.1

Der Förderantrag ist unter Verwendung der bei der Bewilligungsbehörde erhältlichen Antragsformulare

– für die Förderung im Jahr 2017 zwei Wochen nach Veröffentlichung dieser Zuwendungsrichtlinie, spätestens jedoch bis zum 1.8.2017,

– für die Förderung ab 2018 und in den Folgejahren bis spätestens zum 15.9. schriftlich bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

Der beantragte Zuwendungsbetrag ist auf der Basis einer Prognose der im Vorvorjahr erhaltenen Landeszuwendung aufgrund der tatsächlich verkauften ermäßigten Zeitfahrkarten im Ausbildungsverkehr zu errechnen. Die Beantragung eines höheren Zuwendungsbetrags ist von dem Antragsteller gesondert zu begründen.

Meldungen nach dem Stichtag werden erst im Folgejahr berücksichtigt. Mit dem Antrag ist zu erklären, zu welchem Zeitpunkt und für welchen Zeitraum eine ermäßigte Zeitfahrkarte im Ausbildungsverkehr eingeführt wurde oder eingeführt werden soll.

8.2

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk die Rheinfähre betrieben wird.

8.3

Die ANBest-P mit Ausnahme der Nummern 1.4, 4, 5.4, 5.5, 6.1, 8.3.1, 8.5 sind als jeweils einschlägige Nebenbestimmungen zum Bestandteil der Zuwendungsbescheide zu machen und diesen beizufügen.

8.4

Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Bestandskraft der Zuwendungsbescheide, im Jahr 2017 einmalig unmittelbar nach Bestandskraft der Zuwendungsbescheide, ab dem Jahr 2018 und in den Folgejahren jeweils zum 1.10. des jeweiligen Jahres.

8.5

Für die Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landshaushaltsordnung.

8.5.1

Der Zuwendungsempfänger hat im Verwendungsnachweis insbesondere schriftlich zu bestätigen, dass die vom Land gewährte Zuwendung zur Deckung der Ausgaben eingesetzt wurde, die bei der Beförderung von Personen mit ermäßigten Zeitfahrkarten im Ausbildungsverkehr im Personenfährverkehr entstanden sind.

8.5.2

Die Richtigkeit der Angaben im Verwendungsnachweis muss durch einen Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, eine Wirtschafts- und/oder Steuerprüfungsgesellschaft oder einer von der Bewilligungsbehörde anderen anerkannten Stelle oder Person bestätigt werden.

8.5.3

Der Verwendungsnachweis muss bis spätestens zum 31.5. des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres bei der Bewilligungsbehörde vorgelegt werden.

9

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1.1.2017 in Kraft und zum 31.12.2019 außer Kraft.

Der Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand, Technologie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. Juni 1981 (n.v.) – V/B 4 – 50 – 30, der zuletzt durch den Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand, Technologie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1981 (n.v.) – V/B 4 – 50 – 30 geändert worden ist, wird aufgehoben.

II.**Ministerpräsident****Honorarkonsularische Vertretung
des Königreichs der Niederlande
in Köln**

Bek. d. Ministerpräsidenten
– LPA II 1 – 02.63-1/17

Vom 28. Juli 2017

Die Bundesregierung hat Frau Rafaela WILDE am 28. Juli 2017 das Exequatur als Honorarkonsulin des Königreichs der Niederlande in Köln erteilt. Der Konsularbezirk umfasst den Regierungsbezirk Köln mit Ausnahme der kreisfreien Stadt Aachen sowie der Kreise Aachen, Düren und Heinsberg im Land Nordrhein-Westfalen

Anschrift und weitere Daten der honorarkonsularischen Vertretung:

Kaiser-Wilhelm-Ring 27 – 29, 50672 Köln

Tel.: 0221 / 4006 755 222

Email: wilde@nl-honorarkonsulin-koeln.de

Öffnungszeiten: nach telef. Vereinbarung

– MBl. NRW. 2017 S. 814

Ministerpräsident**Berufskonsularische Vertretung
der Republik Serbien
in Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten
– LPA II 1 – 02.13-1/17

Vom 27. Juli 2017

Die Bundesregierung hat Frau Branislava PERIN JARIĆ, am 26. Juli 2017 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt. Der Konsularbezirk umfasst das Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Nebojša KOŠUĆ, am 26. August 2011 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2017 S. 814

**Übermittlung von Gewerbesteuerdaten:
zugelassene Gemeinden**

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
– O 2276 – 000003 _ 2017/000001 –

Vom 4. August 2017

Nach § 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 401) gebe ich folgende zur Datenübermittlung zugelassenen Gemeinden bekannt:

Stadt Aachen

Stadt Ahlen

Stadt Alsdorf

Stadt Altena

Stadt Arnsberg

Stadt Bad Honnef

Stadt Bad Münstereifel

Stadt Bad Oeynhausen

Stadt Bad Salzuflen

Stadt Baesweiler

Stadt Balve

Stadt Barntrup

Stadt Bedburg

Stadt Bergheim

Stadt Bergisch Gladbach

Stadt Bergkamen

Stadt Bergneustadt

Stadt Bielefeld

Stadt Billerbeck

Stadt Blomberg

Stadt Bochum

Stadt Bonn

Stadt Borken

Stadt Bornheim

Stadt Breckerfeld

Stadt Brilon

Stadt Brühl

Stadt Bünde

Stadt Burscheid

Stadt Coesfeld

Stadt Detmold

Stadt Dortmund

Stadt Duisburg

Stadt Dülmen

Stadt Düren

Stadt Düsseldorf

Stadt Emsdetten

Stadt Enger

Stadt Ennepetal

Stadt Erftstadt

Stadt Erkelenz

Stadt Erwitte

Stadt Eschweiler

Stadt Espelkamp

Stadt Euskirchen

Stadt Frechen

Stadt Fröndenberg

Stadt Geseke

Stadt Gronau

Stadt Gummersbach

Stadt Gütersloh

Stadt Hagen

Stadt Hallenberg

Stadt Halver

Stadt Hamm

Stadt Heimbach

Stadt Hemer

Stadt Hennef (Sieg)

Stadt Herdecke

Stadt Herford

Stadt Herzogenrath

Stadt Horn – Bad Meinberg

Stadt Hückelhoven

Stadt Hückeswagen

Stadt Hürth

Stadt Iserlohn

Stadt Jülich

Stadt Kaarst

Stadt Kevelaer

Stadt Krefeld

Stadt Kerpen

Stadt Kierspe

Stadt Köln

Stadt Königswinter

Stadt Lage

Stadt Langenfeld

Stadt Leichlingen

Stadt Lemgo	Gemeinde Ascheberg
Stadt Linnich	Gemeinde Augustdorf
Stadt Lippstadt	Gemeinde Bad Sassendorf
Stadt Lohmar	Gemeinde Beelen
Stadt Löhne	Gemeinde Bestwig
Stadt Lübbecke	Gemeinde Blankenheim
Stadt Lüdenscheid	Gemeinde Dahlem
Stadt Lüdinghausen	Gemeinde Delbrück
Stadt Lügde	Gemeinde Dörentrup
Stadt Marsberg	Gemeinde Eitorf
Stadt Meckenheim	Gemeinde Elsdorf
Stadt Medebach	Gemeinde Engelskirchen
Stadt Meerbusch	Gemeinde Ense
Stadt Meinerzhagen	Gemeinde Everswinkel
Stadt Menden	Gemeinde Extertal
Stadt Minden	Gemeinde Havixbeck
Stadt Monschau	Gemeinde Hellenthal
Stadt Münster	Gemeinde Herscheid
Stadt Neuenrade	Gemeinde Hiddenhausen
Stadt Neuss	Gemeinde Hille
Stadt Niederkassel	Gemeinde Hüllhorst
Stadt Oelde	Gemeinde Hürtgenwald
Stadt Oerlinghausen	Gemeinde Inden
Stadt Olpe	Gemeinde Kall
Stadt Overath	Gemeinde Kalletal
Stadt Paderborn	Gemeinde Kirchlengern
Stadt Petershagen	Gemeinde Kreuzau
Stadt Plettenberg	Gemeinde Kürten
Stadt Preußisch Oldendorf	Gemeinde Leopoldshöhe
Stadt Pulheim	Gemeinde Lindlar
Stadt Radevormwald	Gemeinde Lippetal
Stadt Rahden	Gemeinde Marienheide
Stadt Rhede	Gemeinde Merzenich
Stadt Rheinbach	Gemeinde Möhnesee
Stadt Rüthen	Gemeinde Morsbach
Stadt Sankt Augustin	Gemeinde Much
Stadt Sassenberg	Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde
Stadt Schieder-Schwalenberg	Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid
Stadt Schwelm	Gemeinde Niederkrüchten
Stadt Schwerte	Gemeinde Niederzier
Stadt Sendenhorst	Gemeinde Nordkirchen
Stadt Siegburg	Gemeinde Nörvenich
Stadt Soest	Gemeinde Nottuln
Stadt Solingen	Gemeinde Nümbrecht
Stadt Spenge	Gemeinde Odenthal
Stadt Sundern	Gemeinde Olsberg
Stadt Troisdorf	Gemeinde Ostbevern
Stadt Vlotho	Gemeinde Reichshof
Stadt Wadersloh	Gemeinde Rödinghausen
Stadt Waldbröl	Gemeinde Roetgen
Stadt Warendorf	Gemeinde Rosendahl
Stadt Warstein	Gemeinde Ruppichterath
Stadt Wegberg	Gemeinde Schalksmühle
Stadt Werdohl	Gemeinde Schlangen
Stadt Werl	Gemeinde Schwalmatal
Stadt Wermelskirchen	Gemeinde Simmerath
Stadt Werne	Gemeinde Stemwede
Stadt Wesseling	Gemeinde Südlohn
Stadt Wiehl	Gemeinde Swisttal
Stadt Winterberg	Gemeinde Vettweiß
Stadt Wipperfürth	Gemeinde Wachtberg
Stadt Wuppertal	Gemeinde Weilerswist
Stadt Würselen	Gemeinde Welver
Stadt Zülpich	Gemeinde Wickede (Ruhr)
Gemeinde Aldenhoven	Gemeinde Windeck
Gemeinde Alfter	
Gemeinde Anröchte	

III.**Polizeipräsidium Recklinghausen****Öffentliche Bekanntmachung
über eine öffentliche Zustellung**

(hier: Thomas Schleindl)

Bek. d. Polizeipräsidiums Recklinghausen

Vom 21. Juli 2017

Das Schreiben des Polizeipräsidiums Recklinghausen an
Herr

Thomas Schleindl

Letzte bekannte Anschrift:

Ruhrstraße 10
45663 Recklinghausen

derzeitiger Aufenthaltsort unbekannt

vom 4. Juli 2017, SG 12.7 – 57.06.50, wird hiermit öffent-
lich zugestellt.Das Schreiben kann beim Polizeipräsidium Reckling-
hausen, Westerholter Weg 27 in 45657 Recklinghausen
eingesehen werden.Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang
gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste dro-
hen können.

Recklinghausen, den 21. Juli 2017

Im Auftrag
K e m m e r i e s

– MBl. NRW. 2017 S. 816

2.

Der Verein „Hells Angels MC Charter Kiel“ ist verboten.
Er wird aufgelöst.

3.

Dem Verein „Hells Angels MC Charter Kiel“ ist jede Tä-
tigkeit und die Bildung von Ersatzorganisationen unter-
sagt; ebenso dürfen seine Kennzeichen weder verbreitet
noch öffentlich oder in einer Versammlung verwendet
werden.

4.

Das Vermögen des Vereins „Hells Angels MC Charter
Kiel“ wird beschlagnahmt und eingezogen.

5.

Sachen Dritter werden beschlagnahmt und eingezogen,
soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an
den Verein „Hells Angels MC Charter Kiel“ dessen straf-
rechtswidrige Zwecke und Tätigkeiten vorsätzlich geför-
dert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Zwecke
und Tätigkeiten bestimmt sind.

6.

Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet;
dies gilt nicht für die Einziehung des Vereinsvermögens
oder der in Nummer 5 bezeichneten Sachen Dritter.

Gläubigeraufruf:

Die Gläubiger des verbotenen Vereins werden nach § 15
Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes
zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts aufgefordert,

- ihre Forderungen bis zum 31. August 2017 schriftlich
unter Angabe des Betrages und des Grundes beim Mi-
nisterium für Inneres, ländliche Räume und Integra-
tion des Landes Schleswig-Holstein, Düsternbrooker
Weg 92, 24105 Kiel, anzumelden,
- ein im Falle der Insolvenz beanspruchtes Vorrecht an-
zugeben, soweit dieses Voraussetzung für eine vorzei-
tige Befriedigung nach § 16 Absatz 1 der Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öf-
fentlichen Vereinsrechts ist,
- nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Ab-
schriften hiervon beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die bis
zum 31. August 2017 nicht angemeldet werden, nach § 13
Absatz 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes erlöschen.

– MBl. NRW. 2017 S. 816

Ministerium des Innern**Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit
des Verbots des Vereins „Hells Angels MC
Charter Kiel“ und Gläubigeraufruf**Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern – 402-57.07.12 –

Vom 7. August 2017

Das Verbot des schleswig-holsteinischen Innenministeri-
ums vom 18. Januar 2012 gegen den Verein „Hells Angels
MC Charter Kiel“ wurde am 15. Februar 2012 im Bun-
desanzeiger (BAnz AT 15.02.2012, Nr. 26, S. 614) bekannt
gemacht.Die gegen das Verbot gerichtete Klage wurde vom Ober-
verwaltungsgericht Schleswig durch Urteil vom 26. Feb-
ruar 2014 abgewiesen und die Revision gegen das Urteil
nicht zugelassen. Die Beschwerde gegen die Nichtzulas-
sung der Revision wurde vom Bundesverwaltungsgericht
mit Beschluss vom 16. September 2014 zurückgewiesen.
Das Verbot ist mit diesem Datum unanfechtbar gewor-
den.Der verfügende Teil des Verbots wird gemäß § 7 Absatz 1
des Vereinsgesetzes nachfolgend nochmals bekannt ge-
ben:

Verfügung:

1.

Der Zweck und die Tätigkeit des Vereins „Hells Angels
MC Charter Kiel“ laufen den Strafgesetzen zuwider. Der
Verein „Hells Angels MC Charter Kiel“ richtet sich ge-
gen die verfassungsmäßige Ordnung.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569